

Geschenke an Geschäftsfreunde

1. Vorbemerkungen

- (1) Es ist in vielen Unternehmen üblich, Geschäftsfreunde mit kleinen Geschenken zu erfreuen. Obwohl der Umfang derartiger Zuwendungen branchenübergreifend in den letzten Jahren zurückgegangen ist, hat dieses Thema wegen Änderungen bei der richtigen steuerlichen Behandlung wieder an **Aktualität** gewonnen.
- (2) Früher war es selbstverständlich, dass mit der Buchung von Geschenken als **abzugsfähige bzw. nicht abzugsfähige Betriebsausgabe** alles erledigt ist. Leider hat sich das geändert, und die Finanzverwaltung verlangte in letzter Zeit in vielen Fällen zusätzlich die Versteuerung beim Beschenkten, bzw. alternativ die Übernahme der Besteuerung durch das schenkende Unternehmen.

2. Behandlung beim Schenkenden

- (3) Bei der Behandlung von Geschenken im Rechnungswesen ist zu differenzieren, ob es sich um **abzugsfähige oder nicht abzugsfähige Betriebsausgaben** handelt. Der Unterschied betrifft die steuerlichen Auswirkungen. Betriebsausgaben liegen vor, wenn eine betriebliche Veranlassung besteht. Dieses vorausgesetzt, müssen die Vorgänge auch als Aufwand gebucht werden. Aber nur die abzugsfähigen Betriebsausgaben wirken sich auch steuermindernd aus.
- (4) **Aufwendungen für Geschenke** an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmens sind, können als **abzugsfähige Betriebsausgabe** berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die einem Empfänger in einem Jahr zugewendeten Geschenke insgesamt 35,00 € (netto) nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht, wenn die Geschenke beim Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden können (seltener Ausnahmefall). Des Weiteren muss für diese Kosten ein **gesondertes Konto** in der Buchhaltung eingerichtet werden und **alle Empfänger** (Name, Zuordnung) müssen leicht nachprüfbar aufgezeichnet werden. Bei abzugsfähigen Geschenken besteht die Berechtigung zum **Vorsteuerabzug**.
- (5) Bei Geschenken von geringem Wert (sog. **Streuwerbung**, z. B. Kugelschreiber) entfällt die Aufzeichnungspflicht. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass es sich bei Beträgen bis 10,00 € grundsätzlich um Streuwerbung handelt.
- (6) **Aufmerksamkeiten** sind keine Geschenke und liegen vor, wenn kein nennenswerter Vorteil gegeben ist, z. B. bei der Verteilung von Luftballons an Kinder. Ein Geschenk setzt immer eine Bereicherung beim Empfänger voraus. Die Kosten für Aufmerksamkeiten und Streuwerbung (vgl. TZ 24) können direkt als Werbeaufwand gebucht werden.

- (7) Auch wenn eine **konkrete Gegenleistung** gegeben ist (Beispiele: Prämien, Zugaben, Trinkgelder), liegen keine Geschenke vor. Bewirtungen können ebenfalls nicht als Geschenke behandelt werden. Kränze anlässlich einer Beisetzung sind selbstverständlich auch keine Geschenke, sondern direkt abzugsfähige Betriebskosten.
- (8) **Nichtabzugsfähige Geschenke**, z. B. wegen Überschreitens der Grenze von 35,00 € (vgl. TZ 4), sind auf einem anderen gesonderten Konto zu buchen. Diese Kosten, für die auch keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit besteht, werden dann für Zwecke der Besteuerung dem Gewinn wieder hinzugerechnet.

3. Behandlung beim Empfänger eines Geschenks

- (9) Die Abzugsfähigkeit für Geschenke beim schenkenden Unternehmen und die **Besteuerung beim Empfänger** müssen nicht übereinstimmen. Der Empfänger hat das Geschenk grundsätzlich als Betriebseinnahme (Unternehmer) oder als Arbeitslohn (Arbeitnehmer) zu versteuern.
- (10) Obwohl lebensfremd, hatte die **Finanzverwaltung** seit 2010 diesen Grundsatz auch bei abzugsfähigen Geschenken (bis 35,00 €) angewendet. Jetzt wurde diese Praxis wieder geändert (bundesweit geltende Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt vom 10. Dezember 2012). Geschenke führen somit nicht mehr zu einer zusätzlichen Versteuerung beim Beschenkten, wenn ein Bruttobetrag von 40,00 € nicht überschritten wird. Leider sind die 40,00 € brutto nicht deckungsgleich mit dem abzugsfähigen Höchstbetrag von 35,00 € netto. Denn 35,00 € netto entsprechen bei einem Steuersatz von 19 % einem Betrag von 41,65 € brutto.
- (11) Bei Geschenken, die als **nichtabzugsfähige Betriebsausgabe** gebucht werden (vgl. TZ 8), muss der Beschenkte wie bisher die Versteuerung als Einnahme vornehmen. Da das nicht praktikabel ist, kommt regelmäßig die Alternativmöglichkeit, die in der pauschalen Übernahme der Steuer durch das schenkende Unternehmen besteht, zur Anwendung.

4. Pauschale Besteuerung von Geschenken

- (12) Die pauschale Versteuerung zur **Abgeltung der Verpflichtung des Beschenkten** erfolgt in der Form, dass in der laufenden Lohnabrechnung des schenkenden Unternehmens die zu versteuernden Beträge in einer Summe (ohne Namensnennung) angemeldet werden. Die zu zahlende Pauschalsteuer beträgt dann 30 % dieser Summe. Rechtsgrundlage hierfür ist § 37 b des Einkommensteuergesetzes.

5. Zusammenfassung und Empfehlung

- (13) Die **Praxis der Finanzverwaltung** bei Lohnsteuerprüfungen, auch Geschenke, die zutreffend als abzugsfähige Betriebsausgaben gebucht wurden, der Besteuerung beim Beschenkten zu unterwerfen, hatte zu Unruhe und Irritationen geführt. Insoweit ist mit der o. a. Rundverfügung (vgl. TZ 10) Klarheit geschaffen worden. Wünschenswert wäre es, wenn auch die Beträge von netto 35,00 € (abzugsfähige Betriebsausgaben) und brutto 40,00 € (keine Einnahme beim Empfänger) miteinander abgestimmt würden. Für die Praxis kann aber wohl davon ausgegangen werden, dass die zutreffend als abzugsfähige Betriebsausgabe gebuchten Geschenke zukünftig keine Besteuerung beim Empfänger mehr auslösen werden.

- (14) Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bei einmaligen Geschenken im Nettowert bis zu 35,00 € sowohl der volle **Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug** besteht als auch die Verpflichtung zur ggf. pauschalen Empfängerbesteuerung entfällt (alter Rechtszustand). Diese Grenze sollte deshalb bei Dispositionen beachtet werden.
- (15) Es besteht die **Verpflichtung für Unternehmen**, nicht abzugsfähige Geschenke zusätzlich einer Empfängerbesteuerung zu unterwerfen. Um die Versteuerung zu gewährleisten, sollten entsprechende Vorkehrungen im Rechnungswesen getroffen werden.

Die von uns erarbeiteten Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Protz Steuerberatungsgesellschaft mbH

Berlin, Dezember 2012